



REGLEMENT ÜBER DEN RUHENDEN UND ROLLENDEN VERKEHR DER GEMEINDE RECKINGEN-GLURINGEN

I. ALLGEMEINE BESTIMUNGEN

Artikel 1 – Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt auf dem Gebiet der Gemeinde Reckingen-Gluringen. Es findet Anwendung auf die Strassen, Wege und Parkplätze im öffentlichen Eigentum der Burger- und Munizipalgemeinde, auf Privatstrassen und Privatwege im Gemeingebrauch sowie private Parkplätze.

Der Signalisationsplan bildet integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.

Artikel 2 – Ziel und Zweck

Das vorliegende Reglement bezweckt die Gewährleistung der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer, die Verbesserung der Wohnqualität und des touristischen Angebotes, die Förderung eines attraktiven Orts- und Landschaftsbildes, die Erleichterung der Schneeräumung und die Verminderung des Unterhaltsaufwandes.

Artikel 3 – Verweis auf kantonales Strassengesetz

Soweit das vorliegende Reglement keine abweichende Regelung trifft, gelten die Bestimmungen des Strassengesetzes des Kantons Wallis vom 3. September 1965. Analog gilt ebenfalls das Reglement über die Gebühren und Entschädigungen, die beim Vollzug des Strassengesetzes erhoben werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde für die kommunalen Belange der Strassengesetzgebung ist der Gemeinderat.

II. UNTERHALT UND SCHNEERÄUMUNG

Artikel 4 – Öffentliche Strassen und Plätze

Der Gemeinde obliegen der Unterhalt und die Räumung derjenigen öffentlichen Strassen von Schnee, welche in der Bauzone liegen. Die Prioritäten bei der Schneeräumung werden vom Gemeinderat aufgrund der Bedeutung und der Erschliessungsfunktion der Strassen festgelegt.

Artikel 5- Privatstrassen und –Plätze

Auf entsprechendes Gesuch hin räumt die Gemeinde im Auftragsverhältnis gegen Entgelt private Strassen und Plätze.

III. FELD-, FLUR- UND FORSTSTRASSEN

Artikel 6 – Grundsatz

Feld-, Flur- und Forststrassen sind in der schneefreien Zeit grundsätzlich gemäss bisherigem Ortsgebrauch befahrbar.

Artikel 7 – Fahrbeschränkungen

Die Nutzung der Forststrassen Bächi (ab Abzweigung Strasse ob dem Dorf), Hohbach, Blinnen, Urschgen und Staflen (jeweils ab Ende der asphaltierten Strasse) wird aufgrund des Naturschutzes, der Umweltbelastung und des erhöhten Unterhaltsaufwandes eingeschränkt. Die entsprechenden Strassen werden mit einem Signal Nummer 2.01 „Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen“ ergänzt mit einer Zusatztafel „Nur mit Sonderbewilligung der Gemeinde gestattet“ signalisiert.

Artikel 8 – Sonderbewilligungen

Auf entsprechendes Gesuch erteilt der Gemeinderat für behördliche Fahrten, für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Zwecke sowie an Wohnsässige (Artikel 23 ZGB) Sonderfahrbewilligungen.

Überdies kann der Gemeinderat aus anderen wichtigen Gründen, zum Beispiel zwecks Fahrt zu Voralpenhütten, Sonderbewilligungen gegen eine Gebühr von maximal Fr. 100.00 erteilen. Derartige Bewilligungen können für Einzelfahrten oder als Bewilligung für einen bestimmten Zeitraum, jedoch nur bezogen auf ein bestimmtes Fahrzeug, erteilt werden.

Artikel 9 – Haftungsausschluss

Wer im Besitze einer gültigen Fahrbewilligung ist, fährt grundsätzlich auf eigenes Risiko und die Gemeinde lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

Artikel 10 – Flurstrassen

Die Flurstrassen Lusse und Ellbogen/Fassung bilden Bestandteil des Gommer Radweges. Auf diesen Flurstrassen ist besondere Rücksicht auf Radfahrer und Wanderer zu nehmen.

Der Schwerverkehr auf der Flurstrasse Lusse bedarf einer Sonderbewilligung durch die Gemeinde.

IV. ÖFFENTLICHES UND PRIVATES PARKIEREN

Artikel 11 – Grundsatz

Auf Gebiet der Gemeinde Reckingen-Gluringen ist das Parkieren von Motorfahrzeugen, Anhängern und Geräten nur auf geeigneten privaten sowie auf speziell markierten öffentlichen Abstellplätzen gestattet.

Artikel 12 - Nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger

Das Abstellen von ausgedienten oder nicht im Verkehr zugelassenen Fahrzeugen und Anhängern ist grundsätzlich auf sämtlichen Strassen, Wegen und Plätzen untersagt. Nach einmaliger Mahnung kann die Gemeinde die Entfernung nicht immatrikulierter Fahrzeuge und Anhänger auf Kosten des Eigentümers anordnen.

Artikel 13 – Gestaltung der Abstellplätze

Abstellplätze sind verkehrsgerecht anzulegen. Die Parkplätze weisen eine minimale Grösse von 2.30 m auf 4.50 m auf. Parkplätze müssen einen Abstand von mindestens 0.40 m vom Fahrbahn- oder Gehsteigrand aufweisen, damit namentlich die Schneeräumung nicht beeinträchtigt wird. Massgebend sind die Normen der Strassengesetzgebung und die Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute.

Artikel 14 – Gebührenpflichtige und gebührenfreie Parkplätze

Die gemeindeeigenen Parkplätze werden in gebührenpflichtige und gebührenfreie Parkplätze unterteilt. Auf markierten gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge nur gegen eine Gebühr gemäss den auf den Ticketautomaten vermerkten Bedingungen, oder mit einer gültigen Dauerparkkarte abgestellt werden.

Die gebührenfreien gemeindeeigenen Parkplätzen sind als ‚Blaue Zone‘ gekennzeichnet. Auf diesen können Fahrzeuge mit einer gültigen Wochen- oder Jahresparkplatzkarte abgestellt werden, sofern eine Zusatztafel dies zulässt.

Auf dem ‚Sand im Ortsteil Gluringen‘ und bei den ‚Stadlen im Ortsteil Reckingen‘ wird das Parkieren zeitlich beschränkt.

Die Parkplätze vor dem Schwimmbad im Ortsteil Reckingen und beim Skilift im Ortsteil Gluringen können gegen Ticketnachweis gratis benützt werden.

Überdies kann der Gemeinderat in begründeten Fällen öffentliches Eigentum als Parkplatz vermieten, wobei der Gemeinderat die Modalitäten auf Vertragsbasis regelt.

Artikel 15 - Benutzungsbedingungen

Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf ein bestimmtes Parkfeld. Überdies sind Anordnungen des Gemeinderates, zum Beispiel infolge von Bauarbeiten, Schneeräumung oder Festanlässen zu beachten. Die Parkkarte ist hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen. Die Gemeinde lehnt für Schäden an parkierten Fahrzeugen jede Haftung ab.

Artikel 16 – Gebühren

Die für das Parkieren auf öffentlichen gebührenpflichtigen Parkplätzen zu bezahlenden Gebühren werden mittels Ticketautomaten und Dauerparkkarten erhoben, wobei folgende Ansätze gelten:

- je Stunde: Fr. 0.50 – 1.00
- je Tag: Fr. 5.00 – 10.--
- je Woche: Fr. 20.00 – 30.--
- im Jahr: Fr. 300.00 – Fr. 600.00 (inklusive Schneeräumung)

Innerhalb dieses Rahmens legt der Gemeinderat die Gebühr fest.

Keine Benutzungsgebühr ist in den Monaten April und Mai sowie Oktober und November geschuldet.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17 – Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen werden, werden mit Ordnungsbussen bestraft. Anwendbar sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und der dazugehörenden Verordnung des Bundesrates.

Bei Nichtbezahlung der von den zuständigen Organen erhobenen Bussen innert zehn Tagen wird vom Polizeigericht der Gemeinde Reckingen-Gluringen das ordentliche Verfahren unter Kostenfolge eingeleitet. Dieses Verfahren richtet sich nach Artikel 215 ff der Strafprozessordnung des Kantons Wallis vom 22. Februar 1962 (StPO).

Artikel 18 – Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wird der Urversammlung und nach dessen Annahme dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

So genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 12. Juni 2006

Gemeinde Reckingen-Gluringen

Der Präsident

Der Schreiber

Durch die Urversammlung vom 22. Juni 2006 genehmigt:

Der Präsident

Der Schreiber

Vom Staatsrat homologiert an seiner Sitzung vom 27. September 2006